

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats

Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Eröffnung, Begrüßung, Bekanntgaben

Bürgermeister Schmid eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Zuhörer sowie die Vertreter der Presse. Anschließend stellt er die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Verabschiedung der Haushaltssatzung 2011

Im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplanentwurf 2011 wurden von den Fraktionen Anträge zum Haushaltsplan gestellt und aus der Mitte des Gemeinderats diverse Anfragen bzw. detaillierte Erläuterungen eingefordert. Hierzu nimmt die Verwaltung nach den vorausgegangenen Beratungen des Verwaltungsausschusses am 14.12.2010 wie folgt Stellung:

a) Anfragen zum Haushaltsplan 2011

1. **HHSt. 1.0000.5830 – Gemeindeorgane: Ehrungen, Jubiläen und dergleichen**

Für Geburtstage, Ehejubiläen und sonstige Anlässe, die mit Präsenten verbunden sind, gelten folgende verwaltungsinternen Regelungen, die im Einzelfall aber auch abweichen können:

Geburtstage:

- 75. Geburtstag: 1 Flasche Wein, bzw. Saft
- 80. Geburtstag: Karton Wein/Saft oder Blumenstrauß
- 90. Geburtstag: Karton Wein/Saft oder Blumenstrauße

Des weiteren wird ab dem 80. Geburtstag in 2jährigem Abstand ebenfalls eine Flasche Wein bzw. Saft als Präsent durch Bürgermeister Schmid oder einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung überreicht; außerdem gibt es Präsente bei:

Ehejubiläen:

- Goldene Hochzeit: Jeweils ein Blumen-
- Diamantene Hochzeit: strauß, sowie einen
- Eiserne Hochzeit: Essensgutschein

Sonstige Anlässe:

Geschäftseröffnungen, Firmen-, Dienst- und Vereinsjubiläen, Trauerkränze, Blutspenderehrung, Verabschiedung Gemeinderäte und Mitarbeiter, sonstige Geburtstagsgrüße. Ab 2011 sind zudem erstmals auch Begrüßungsgeschenke zur Geburt der „Kleinen Schlierbacher“ vorgesehen.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

In den vergangenen Jahren sind folgende Ausgaben angefallen, bzw. sind veranschlagt:

- 2005: 4.157,87 € (Rechnungsergebnis)
- 2006: 3.328,98 € (Rechnungsergebnis)
- 2007: 3.369,72 € (Rechnungsergebnis)
- 2008: 6.430,64 € (Rechnungsergebnis)
- 2009: 5.289,88 € (Rechnungsergebnis)
- 2010: 3.500,00 € (Planansatz)
- 2011: 5.800,00 € (Planansatz)

Die Kosten für die Jubilarehrung entsprechen dem Aufwand in anderen Kommunen.

2. HHSt. 1.0200.5880 – Hauptverwaltung: Öffentlichkeitsarbeit / Bürgerempfang

Die veranschlagten Mittel fallen im wesentlichen für die Schriftleitung und den Druck der „Schlierbacher Geschichten“ und den Jahresrückblick an; auch die Aufwendungen für das Digitalisieren von Dia's, Zeitungsbeilagen, usw. Im Vergleich zu anderen Kommunal-verwaltungen liegen die Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit ohnehin sehr nieder, da keine „Hochglanzbroschüren“ und ähnliches herausgegeben werden.

3. HHSt. 1.1100.400000 – Öffentliche Ordnung: „Feldschütz“

Über die aktuelle Entwicklung in dieser Angelegenheit wurde im Rahmen der Sitzung Verwaltungsausschusses informiert.

4. UA 2110 / 2130 – Steigender Zuschussbedarf für Grundschule und Werkrealschule

Mit Einführung der Werkrealschule fließen die Sachkostenbeiträge des Landes ab dem Jahr 2011 in voller Höhe (ca. 55.000 €) dem Zweckverband „Westliche Voralb“ zu; hinzu kommt die Betriebskostenumlage an den Zweckverband, die zunächst mit 15.000 € veranschlagt ist. Allein diese beiden Veränderungen führen in der Summe zu einem rund 70.000 € höheren Zuschussbedarf. Eine politische Entscheidung über den Verteilungsmaßstab der ab 2011 dem Schulverband zufließenden Sachkostenbeiträge, bzw. eine entsprechende Berücksichtigung bei den Umlagezahlungen steht zum aktuellen Zeitpunkt noch aus; hier wird eine positive Entwicklung für die Gemeinde erwartet. Nach der im Jahr 2010 durchgeführten Sanierung im Rahmen des Konjunkturpakets II steigen die kalkulatorischen Kosten gegenüber den Planzahlen 2010 entsprechend (+ 21.300 €); dagegen wird davon ausgegangen, dass nach Abschluss der

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Sanierungsarbeiten am Schulgebäude die Bauhofkosten deutlich geringer ausfallen (- 10.000 €). Aufgrund der gegenüber dem Vorjahr reduzierten Schülerzahl von 239 auf 167, verringert sich auf Basis eines Kopfbetrags von 147,00 € das der Schule Budget (- 10.500 €) entsprechend. Höhere Personalausgaben im Bereich der Grundschule, „Verlässlichen Grundschule“ und der Ganztagesbetreuung (+ 8.600 €) können nur zum Teil durch höhere Zuschüsse (+ 4.500 €) aufgefangen werden. Hinzu kommen steigende Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Schulgebäudes (+ 4.200 €). In der Gesamtsumme führen diese Veränderungen zum einem um mehr als 80.000 € höheren Abmangel.

5. UA 3500 – Volkshochschule: Zuschussbedarf

Der Zuschussbedarf für die Volkshochschule lässt sich nicht eindeutig im Voraus berechnen, da die Teilnehmerzahl von Jahr zu Jahr stark variiert. Grundsätzlich strebt die Verwaltung bei den Teilnehmergebühren einen Preis an, der vom „Markt“ noch akzeptiert wird. Insgesamt wird eine möglichst hohe Kostendeckung angestrebt.

6. UA 4310 – Seniorenwohnanlage „Rose“: Steigender Zuschussbedarf

Von der gegenüber dem Rechnungsergebnis 2009 auszugehenden Steigerung des Abmangels setzt sich aus verschiedenen Faktoren zusammen. So wird bei den Planzahlen regelmäßig vom Leerstand einer Wohnung ausgegangen (- 3.500 €), der im Jahr 2009 so nicht eingetreten ist. Hinzu kommen steigende Ausgaben für die Gebäudebewirtschaftung (+ 2.900 €), sowie der Gebäudeunterhaltung aufgrund der anstehenden Sanierung des Balkons an einer gemeindeeigenen Wohnung (+ 3.900 €). Dem stehen im Vergleich zum Jahr 2009 Mehreinnahmen beim Ersatz von Bewirtschaftungskosten gegenüber (+ 2.500 €). Unter Berücksichtigung weiterer kleiner Änderungen erhöht sich damit der Abmangel um rund 7.000 €. In diesem Zusammenhang wird ergänzend erläutert, dass die Bewirtschaftungskosten, abgesehen von der Instandhaltungsrücklage für die beiden gemeindeeigenen Wohnungen, im Regelfall in vollem Umfang den Wohnungsmietern in Rechnung gestellt werden.

7. UA 4350 – Soziale Einrichtungen für Wohnungslose: Zuschussbedarf

Der Zuschussbedarf ist im Wesentlichen auf den anstehenden Abbruch der Baracken zurückzuführen; hierzu sind bei der Gebäudeunterhaltung – neben einem pauschalen Ansatz – 4.000 € veranschlagt. Weitere Ausgaben im Zusammenhang mit den Abbrucharbeiten, die vom Bauhof ausgeführt werden sollen, werden im Rahmen der inneren Verrechnung anfallen.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

8. UA 4600 – Einrichtungen der Jugendhilfe, Jugendarbeit: Zuschussbedarf und Kosten des Schülerferienprogramms

Allgemein:

Der gestiegene Zuschussbedarf ist im Wesentlichen auf eine deutliche Ausweitung der Betreuungszeiten durch die Bruderhaus-Diakonie für den Jugendtreff zurückzuführen.

Schülerferienprogramm

Der Planansatz für die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Schülerferienprogramm lag in den vergangenen Jahren immer zwischen 4.000 € bis 4.500 €. Abhängig vom tatsächlichen Programmangebot und den damit verbundenen Ausgaben, kann das Rechnungsergebnis zum Teil stark abweichen. So wurde beispielsweise im Jahr 2009, im Gegensatz zu den Vorjahren, keine Fahrt in einen Freizeitpark angeboten, die mit Ausgaben von rund 1.000 € verbunden gewesen wäre.

9. HHSt. 1.4640.6720 – Tageseinrichtungen für Kinder: Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtig betreute Kinder

Aktuell ist davon auszugehen, dass ein Schlierbacher Kind im Alter von unter 3 Jahren ganztägig in einem Kirchheimer Waldorfkindergarten betreut wird; im Rahmen des interkommunalen Kostenausgleichs ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Schlierbach hierfür einen Betrag von 7.560 € zu erstatten hat.

Derzeit ist von 7 auswärtigen Kindern bekannt, die ab verschiedenen Zeitpunkten zur Betreuung in den Schlierbacher Kindergärten angemeldet sind. Die Abrechnung wird auf Basis der vereinbarten Beträge zum interkommunalen Kostenausgleich vorgenommen und werden sich voraussichtlich auf rund 6.500 € belaufen.

10. UA 5610 – Dorfwiesenhalle: Neue Erkenntnisse zur Hausmeisterwohnung ?

Die Verwaltung verweist hierzu auf den Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Finanzsituation vom 12.04.2010, der dem Gemeinderat vorliegt:

„Aufgrund der Erstellung eines Sanierungskonzepts für die Dorfwiesenhalle ist die dortige Hausmeisterwohnung derzeit nicht vermietet. Der Zuschnitt der Wohnung und die bei Veranstaltungen nicht vermeidbaren Belästigungen erschweren eine Vermietung; auch werden die Mieteinnahmen kaum den Sanierungsbedarf abdecken können. Alternativ ist eine Nutzung für Vereine gegen Entgelt, bzw. als Jugendraum denkbar.“

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats **Öffentliche Sitzung am 20.12.2010**

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Kurzfristig können auch Räume während der Umbauphase am Kinder- und Bildungshaus benötigt werden. Auch ist im Falle einer eventuell erforderlichen Dachsanierung ein Zugang nur über die Wohnung möglich.

11. HHSt. 1.6300.5100 – Gemeindestraßen: Vorgesehene Maßnahmen zur Unterhaltung des Straßennetzes

Die Mittel dienen für den laufenden Unterhalt (allgemeine Reparaturarbeiten) der Gemeindestraßen. Ein Schwerpunkt wird im kommenden Jahr die Siemensstraße sein, die schon im 2010 hätte ausgebessert werden sollen, doch hierzu haben die Haushaltsmittel nicht mehr ausgereicht. Beim dem im Jahr 2010 auf 40.000 € reduzierten Mittelansatz hat sich erwiesen, dass dieser für den laufenden Unterhalt nicht ausreichend ist.

12. HHSt. 1.6300.6791 – Gemeindestraßen: Auswirkungen der gesplitteten Abwassergebühr auf die Kosten für die Gemeindestraßen

Die Straßenentwässerungskosten werden – wie in der Vergangenheit auch – weiterhin durch einen pauschal ermittelnden Kostenabzug auf Grundlage eines gerichtlich anerkannten Berechnungsmodells berücksichtigt. Abgesehen von den jährlichen Schwankungen bei den Ausgaben für die Abwasserbeseitigung, hat die Einführung der gesplitteten Abwassergebühren keinen Einfluss auf die Kosten für die Gemeindestraßen.

13. UA 6810 – Tiefgarage: Regelung der Einstellmöglichkeit für Kraftfahrzeuge und Steuerungsmöglichkeiten

Die Tiefgarage steht als öffentlicher Parkplatz der Allgemeinheit zur Verfügung. Werktags in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr ist die Maximalparkdauer auf 3 Std. begrenzt (Parkscheibe).

14. UA 7000 – Abwasserbeseitigung: Höhe der veranschlagten Planansätze bei den Entwässerungsgebühren und Preis je m³

Nach dem Grundsatz der sachlichen Vollständigkeit muss der Haushaltsplan alle vorausehbaren Einnahmen und Ausgaben, sowie Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres enthalten. Das bewusste oder fahrlässige Weglassen von Einnahmen oder Ausgaben widerspricht einer sinnvollen und wirtschaftlichen Planung, da nicht veranschlagte Einnahmen unnötigerweise den Kreditbedarf erhöhen bzw. den Ausgabenrahmen und damit die Ausgabenerfüllung einschränken.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Die letzte Kalkulation der Entwässerungsgebühren erfolgte Ende 2006 für die Jahre 2007 und 2008. Unabhängig von der Einführung gesplitteter Abwassergebühren wäre eine Neukalkulation für das Jahr 2011 ohnehin angestanden. Bei Aufstellung des Haushaltsplans 2011 wurde mangels entsprechender Kalkulationsgrundlagen lediglich von Einnahmen ausgegangen, welche die Ausgabenansätze des Jahres 2011 in voller Höhe decken. Ohne Einbeziehung der in erheblichem Umfang angefallenen Vorjahresverluste und unter Ansatz der durchschnittlichen Abwassermenge von rund 145.000 m³ pro Jahr, würde sich deutlich höhere Entwässerungsgebühr als die bislang erhobenen 3,05 € ergeben.

Insofern war und ist – vorbehaltlich der abschließenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat – von einer deutlichen Steigerung bei den Entwässerungsgebühren auszugehen, die in entsprechender Weise im Haushaltsplan veranschlagt wurden. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Erläuterungen im Entwurf des Haushaltsplans verwiesen:

„Aufgrund der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr kann zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung noch keine Aussage hinsichtlich der künftigen Gebührenehöhe gemacht werden; für das Jahr 2011 wird eine kostendeckende Abwassergebühr, ohne Verlustausgleich der Vorjahre, unterstellt.“

15. UA 8150 – Wasserversorgung: Höhe der veranschlagten Wasserzinseinnahmen; Gewinnerzielungsabsicht

Die veranschlagten Ausgaben für den Fremdwasserbezug liegen betragsmäßig weitgehend auf dem Niveau des Jahres 2009. Allerdings können aus diesem Vergleich nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf den Wasserbezug getroffen werden. Im Jahr 2009 wurde eine Frischwassermenge von 191.319 m³ bezogen; für das Jahr 2011 wird auf Basis einer durchschnittlichen Verkaufsmenge von 156.000 m³ und eines Wasserverlustes von 20% von einem Fremdwasserbezug von rund 188.000 m³ ausgegangen.

Bei den Planansätzen für das Jahr 2011 wird – vorbehaltlich der abschließenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat – von einer deutlichen Anhebung der Frischwassergebühren ausgegangen. Zur Kostendeckung 2011 und einer teilweisen Abdeckung der Vorjahresverluste, die mit rund 16.500 € berücksichtigt werden, ergibt sich eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 1,86 €/m³. Gegenüber dem Planansatz 2010 – hier ging man auf Grundlage des Rechnungsergebnisses 2008 noch von einem Frischwasserverkauf von 163.000 m³ zu einem Preis von 1,46 €/m³ aus – führt dies bei den Planzahlen zu veranschlagten Mehreinnahmen von 52.000 €.

Grundsätzlich können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen; die Gemeinde Schlierbach hat eine Gewinnerzielungsabsicht bislang grundsätzlich ausgeschlossen und lediglich kostendeckende Verbrauchsgebühren erhoben. Allerdings lässt es sich nicht vermeiden, dass zwischen der Gebührenkalkulation und dem tatsächlichen Rechnungsergebnis Differenzen auftreten, die zu Kostenüberdeckungen bzw. Kosten-

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

unterdeckungen führen. Sofern in einem Jahr „Gewinne“ in Form einer Kostenüberdeckung anfallen, werden diese innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren mit „Verlusten“, d.h. Kostenunterdeckungen der Vorjahre verrechnet und sind damit ausgeglichen; ggf. wäre bei der Kalkulation für die Folgejahre ein Gewinnausgleich einzurechnen, die zu einer Herabsetzung der Verbrauchsgebühr führt.

16. UA 8810 – Mietwohngebäude: Zuschussbedarf und Resonanz der Mieter zu den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen am Gebäude Teckstraße 7

Allgemein

Mit der Heizungserneuerung im Gebäude Uhlandstraße 1 (49.000 €) und den Sanierungsarbeiten am Gebäude Teckstraße 7 (37.000 €) lag 2010 der Schwerpunkt bei den Mietwohngebäuden bei den Unterhaltungsmaßnahmen. Im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2009 (- 6.605,72 €) und dem Planjahr 2011 (- 14.542 €) führt dies mit einem Betrag von - 69.160 € zu einem relativ hohen Abmangel.

Teckstraße 7

In den Jahren 2009 und 2010 wurden am gemeindeeigenen Mietwohngebäude Teckstraße 7 diverse Instandhaltungsarbeiten durchgeführt:

- Sämtliche Holzfenster wurden durch Kunststofffenster ersetzt
- Außenfassade (einschließlich Holzteile) wurde komplett gestrichen
- Setzungen an den Gehwegplatten beseitigt
- Spritzschutz am Gebäudesockel erneuert bzw. angebracht
- Gebrochene Betonmauer am Kellerabgang erneuert
- Ausbesserungsarbeiten an der Garageneinfahrt
- Austausch einzelner Dachpfannen

Nach Kenntnis der Verwaltung sind alle Mieter mit dem jetzigen Gebäudezustand sehr zufrieden, insbesondere was die deutliche Verbesserung der Wohnqualität durch den Fensteraustausch betrifft. Der zum 01.11.2010 vorgenommenen Mietanpassung wurde von den betroffenen Mietern zugestimmt.

17. UA 9100 – Allgemeine Finanzwirtschaft: Erwirtschaftung von Abschreibungen

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR), das spätestens ab 2016 zu erfolgen hat, müssen tatsächlich alle Abschreibungen ausgewiesen und erwirtschaftet werden. Bislang ist allerdings nur ein Teil des Gemeindevermögens erfasst, dessen Substanzverlust in Form von Abschreibungen im Haushalt dargestellt wird, d.h. mit Einführung des NKHR wird eine deutlich höhere Abschreibungssumme anfallen und diese – im Gegensatz zur bisherigen „neutralisierenden Gegenbuchung“ bei Einzelplan 9 – auch durch entsprechende Erträge zu erwirtschaften sein.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

18. HHSt. 2.2911.9400 – Kinder - und Bildungshaus: Finanzierung

Für den Bau des Kinder- und Bildungshauses sind im Haushaltsplan 2010 bislang Ausgaben in Höhe von 750.000 €, sowie Zuschüsse mit 120.000 € veranschlagt; diese Beträge werden in Form von Haushaltsresten in das Jahr 2011 übertragen, so dass nach Abzug der zu erwartenden Zuschüsse noch folgende Beträge von den beiden Haushaltsjahren 2011 und 2012 zu finanzieren sind:

Baukosten	1.950.000,00 €
abzgl. Planansatz 2010	750.000,00 €
abzgl. Zuschuss 2010	<u>120.000,00 €</u>
Summe	1.080.000,00 €
abzgl. Zuschüsse 2011	300.000,00 €
abzgl. Zuschüsse 2012	<u>145.000,00 €</u>
Finanzierung 2011/2012	635.000,00 €

Die im Haushaltsplan ausgewiesene Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 550.000 € dient lediglich dazu, bereits im Jahr 2011 Aufträge vergeben zu können, deren Ausgabe erst in den folgenden Jahren – hier im Jahr 2012 – zu veranschlagen sind.

19. Stellenplan / Personalausgaben: Höhergruppierungen

Aufgrund der anstehenden Pensionierung eines Rathausmitarbeiters Mitte 2011 und einer sich während der Einarbeitungszeit kurzfristig ergebenden „Doppelbesetzung“, wäre im Stellenplan grundsätzlich eine 5. Beamtenstelle auszuweisen. Um Missverständnissen vorzubeugen, wurde im Haushaltsplanentwurf aber bewusst verzichtet. Der Stellenplan wird nunmehr dahingehend geändert, dass die künftig wegfallende Stelle entsprechend gekennzeichnet wird.

Der ausscheidende Stelleninhaber wurde bislang nach A 9 + Zulage besoldet; dies entspricht weitgehend der Besoldungsgruppe A 10, so dass sich dies finanziell nur geringfügig auswirkt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass jüngere Mitarbeiter deutlich niedriger besoldet werden, so dass hier sogar von geringeren Personalausgaben auszugehen ist.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

b) Anträge der FUW - Fraktion zum Haushaltsplan 2011

1. Ausschalten der Weihnachtsbeleuchtung ab dem 07.01.2011 zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes

Wie auch in den Vorjahren strebt die Verwaltung an, die Weihnachtsbeleuchtung zeitnah nach dem 6. Januar abzuschalten. Leider wurde dies im Januar 2010 versehentlich erst später vorgenommen.

Ergebnis der Beratung im Verwaltungsausschuss:

Der Verwaltungsausschuss hat dem Antrag zugestimmt.

Der Gemeinderat fasst einstimmig den

B e s c h l u s s :

Dem Antrag wird zugestimmt.

2. Radwegenetz – Gespräche mit der Gemeinde Ohmden über die Realisierung eines Radweges entlang der Kreisstraße

Der Landkreis Göppingen erstellt seit Frühjahr 2010 ein kreisweites Radwegekonzept. Eine Streckenführung nach Hattenhofen und Richtung Ohmden wurde hierzu bereits angemeldet. Dabei wird unterschieden zwischen Freizeitverkehr und Schüler- bzw. Berufsverkehr. Nach den letzten Gesprächen des Bürgermeisters zu diesem Thema mit Verantwortlichen der Straßenbulasträger ist eine Umsetzung von Radwegen, die ausschließlich für den Freizeitverkehr dienen, nicht sehr aussichtsreich. Es besteht jedoch die Chance, sowohl nach Hattenhofen wie auch nach Ohmden, den beruflichen Aspekt einfließen zu lassen. Zuständig für den Ausbau ist zunächst der Straßenbulasträger; in diesem Fall der Landkreis Göppingen, bzw. nach Ohmden zumindest für einen Abschnitt, der Landkreis Esslingen. Der Landkreis Esslingen strebt eine grundlegende Sanierung der Kreisstraße an. Für diesen Fall wird wahrscheinlich auch der Landkreis Göppingen nachziehen müssen, in diesem Zusammenhang wird die Gemeindeverwaltung in jedem Fall auf einen Radweg drängen.

Ergebnis der Beratung im Verwaltungsausschuss:

Die Verwaltung wird weiterhin den Bau der Radwege vorantreiben.

Der Gemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

3. Radwegenetz – Gespräche mit der Gemeinde Hattenhofen über die gemeinsame Realisierung eines Radweges parallel zur Kreisstraße nach Hattenhofen

Auch nach Hattenhofen ist der Landkreis Straßenbaulastträger. Sobald nach Kenntnis der Verwaltung ist die Wegverbindung nach Hattenhofen auch im künftigen Radwegekonzept des Landkreises enthalten.

Ergebnis der Beratung im Verwaltungsausschuss:

Die Verwaltung wird weiterhin den Bau der Radwege vorantreiben.

Der Gemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis.

4. Grünfläche an der Ecke Kirchstraße/Gaiserstraße – Durchführung eines Orts-termins mit dem Technischen Ausschuss zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Aufwertung und Umgestaltung

Für die Neugestaltung der Grünfläche liegt ein Konzept vor, das im Gemeinderat schon besprochen worden ist. Aus finanziellen Gründen wurde das Projekt bislang zurück-gestellt. Sofern der Gemeinderat dies wünscht, kann die Planung nochmals aufgegriffen und im Technischen Ausschuss besprochen werden.

Ergebnis der Beratung im Verwaltungsausschuss:

Der Technische Ausschuss wird sich bei einer Ortsbesichtigung mit der Gestaltung der Grünfläche befassen.

Der Gemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis.

5. Barrierefreies und rollstuhlgerechtes Rathaus

Die Umgestaltung des Rathauses auf die neuen Anforderungen im Bereich des Bürgerbüros, einschließlich eines barrierefreien Zugangs steht auf der Agenda der Gemeindeverwaltung. Eine entsprechende Konzeption war ursprünglich Anfang diesen Jahrzehnts geplant. Aus finanziellen Gründen wurde dieses Projekt zurückgestellt. Für die Planung wird eine bauliche Untersuchung durch einen Architekten benötigt werden; dazu müsste eine entsprechende Planungsrate in den Haushalt eingestellt werden. Nach der derzeitigen Finanzplanung ist eine kurzfristige Umsetzung nicht absehbar.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats **Öffentliche Sitzung am 20.12.2010**

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Ergebnis der Beratung im Verwaltungsausschuss:

Sobald die finanzielle Situation der Gemeinde es zulässt, wird eine Planung für eine Umgestaltung in Auftrag gegeben. Die vorliegenden Finanzierungsmittel lassen im Jahr 2011 die Beauftragung eines Architekten noch nicht zu.

Der Gemeinderat nimmt hiervon zustimmend Kenntnis. Bei der im Haushaltsplan enthaltenen Konzepterstellung für die Innengestaltung soll dies berücksichtigt werden.

6. Anregungen für Energiesparmaßnahmen

In der Vergangenheit hat die Gemeinde regelmäßig im Mitteilungsblatt einen Aufruf für Anregungen und Schadensmeldungen veröffentlicht, der von den Bürgern auch teilweise genutzt worden ist. Die „Mängelmeldung“ ist auch auf der Homepage der Gemeinde abrufbar und kann um den Bereich „Anregungen“ erweitert werden. In diesem Zusammenhang verweist die Verwaltung auf den aktuellen Stand, weitere Energieeinsparungen voranzutreiben:

Zu Einsparung von Energie, speziell bei den Gemeindeobjekten, wurde bereits ein Teilkonzept im Rahmen des Energiemanagements zusammen mit den Voralbkommunen erstellt. Für die bislang nicht erfassten Gebäude sollen in den nächsten 2 Jahren weitere Teilkonzepte erstellt werden. Der Bund hat über seine Abteilung in Jülich vor wenigen Tagen einen Zuschussbescheid in Höhe von 50% der entstehenden Kosten erteilt. Das weitere Teilkonzept wird 2011 und 2012 erstellt. Darüber hinaus hat der Landkreis seine Energieagentur eingerichtet. Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, wann die Beratung vor Ort erfolgt und davon auch die einzelnen Bürger profitieren.

Ergebnis der Beratung im Verwaltungsausschuss:

Im Zuge des Energiemanagements bzw. CO₂-Verminderungsprogramms werden ohnehin einige Änderungen auf die Gemeinde zukommen. Die Anregungen werden von der Verwaltung aufgegriffen.

Der Gemeinderat nimmt hiervon zustimmend Kenntnis.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

c) Anträge der CDU - Fraktion zum Haushaltsplan 2011

1. Darlegung der Regelungen für die Durchführung von Ehrungen, Jubiläen und dgl.

Siehe hierzu die ausführlichen Erläuterungen unter Nr. 1 der Anfragen zum Haushaltsplan 2011.

Ergebnis der Beratung im Verwaltungsausschuss:

Der Mittelansatz wird belassen; eine Änderung der Ehrungsregelung soll zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.

Der Gemeinderat fasst einstimmig den

B e s c h l u s s :

Der Mittelansatz wird belassen; eine Änderung der Ehrungsregelung soll zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.

2. Reduzierung des veranschlagten Mittelansatzes von 4.800 € für Öffentlichkeitsarbeit / Bürgerempfang

Siehe hierzu die ausführlichen Erläuterungen unter Nr. 2 der Anfragen zum Haushaltsplan 2011; die Verwaltung spricht sich dafür aus, die in diesem Zusammenhang stehenden Planansätze aufrecht zu erhalten. Von der Verwaltung werden nur die unbedingt notwendigen Ausgaben getätigt, nicht benötigte Planansätze werden eingespart.

Ergebnis der Beratung im Verwaltungsausschuss:

Die veranschlagten Haushaltsmittel sollen vorläufig in dieser Höhe belassen werden.

Der Gemeinderat stimmt dem einhellig zu.

3. Darstellung der Kosten für die einzelnen Schultypen

Siehe hierzu die Erläuterungen unter Nr. 4 der Anfragen zum Haushaltsplan 2011.

Ergebnis der Beratung im Verwaltungsausschuss:

Die Darstellung der Kosten für die einzelnen Schultypen ist erfolgt; im Rahmen der Kostenaufteilung zwischen der Grundschule und dem Schulverband für den Werkrealschulanteil wird es noch zu Änderungen kommen, die in Kürze im Verbandsausschuss geklärt werden.

Der Gemeinderat stimmt einhellig zu.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

4. Halbjährlicher Bericht der Bruderhaus-Diakonie im Verwaltungsausschuss zur geleisteten Arbeit, insbesondere Öffnungszeiten des Jugendtreffs, Entwicklung der Angebote, Öffnungszeiten und Teilnehmerzahlen

Wie die Verwaltung schon im vergangenen Jahr zugesagt, kann der Bericht gerne abgegeben werden. Allerdings wird vorgeschlagen, diesen Bericht aber nur einmal jährlich vorzunehmen, da es innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten im Regelfall keine wesentlichen Änderungen in der Konzeption und den Öffnungszeiten gibt. Zudem wird die Bruderhaus-Diakonie nach zeitlichem Aufwand vergütet und insofern entstehen bei den Berichten zusätzliche Kosten. Da auch die zuständige Mitarbeiterin des Rathauses in die Arbeit der Bruderhaus-Diakonie in der Schule bzw. des Jugendraums eingebunden ist, kann auch sie die Berichte abgeben.

Ergebnis der Beratung im Verwaltungsausschuss:

Ein regelmäßiger Bericht über die Jugendarbeit (1 x im Jahr) wird von der Verwaltung zugesagt.

Der Gemeinderat stimmt einem jährlichen Bericht zu.

5. Verzicht auf die Erneuerung der Hängebrücke und Übertragung der Mittel in Höhe von 9.000 € für die weitere Planung zur Neugestaltung „Schlierbacher See“

Die Hängebrücke war bisher wesentlicher Bestandteil des Spielplatzkonzepts am See und ein wesentlicher Attraktivitätsfaktor. Sollte dies vom Gemeinderat nicht mehr gewünscht werden, können diese Mittel auch für andere Zwecke verwendet werden. Von Seiten der Verwaltung wird allerdings empfohlen, die Attraktivität nicht weiter einzuschränken und die Erneuerung der Hängebrücke anzustreben.

Ergebnis der Beratung im Verwaltungsausschuss:

Der Verwaltungsausschuss spricht sich dafür aus, den Mittelansatz für die Erneuerung der Hängebrücke in Höhe von 9.000 € zu streichen und für Maßnahmen im Rahmen der Neugestaltung des Schlierbacher Sees zu verwenden.

Der Gemeinderat fasst mit 1 Gegenstimme (BM Schmid) den

B e s c h l u s s :

Der Mittelansatz für die Erneuerung der Hängebrücke in Höhe von 9.000 € wird gestrichen und für Maßnahmen im Rahmen der Neugestaltung des Schlierbacher Sees verwendet.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

6. Streichung des Planansatzes (7.500 €) für die Anbringung einer rutschfesten Bodenbeschichtung in der Tiefgarage

Der Boden der Tiefgarage sollte bereits im laufenden Jahr 2010 mit einer rutschhemmenden Beschichtung versehen werden, da insbesondere bei Nässe und Schneematsch eine starke Rutschgefahr für Nutzer der Tiefgarage besteht. Bei einem Fachbetrieb wurde bereits angefragt, welche technischen Möglichkeiten zur Abhilfe bestehen; eine Antwort steht noch aus.

Grundsätzlich gilt: Wenn die Gemeinde als Eigentümer der Tiefgarage diese zu einem öffentlichen Gebrauch freigibt, hat sie auch für die Sicherheit der Nutzer zu sorgen. Die Anbringung eines Warnhinweises (Schild) ist für einen Haftungsausschluss nicht ausreichend. Sollte vom Gemeinderat ausdrücklich auf die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verzichtet werden, könnte die Haftung entsprechend ausgeweitet werden. Bei einem eventuellen Streitfall könnte sogar der Versicherungsschutz gefährdet sein; auch strafrechtliche Konsequenzen sind nicht auszuschließen.

Zudem werden aufgrund der mittlerweile aufgetretenen Rissbildung Schäden durch eindringende Feuchtigkeit befürchtet.

Die Verwaltung schlägt vor die Mittel im Haushaltsplan in der veranschlagten Höhe zu belassen und die Maßnahmen baldmöglichst umzusetzen.

Ergebnis der Beratung im Verwaltungsausschuss:

Vom Verwaltungsausschuss wurde mehrheitlich empfohlen, den Antrag auf Streichung des Mittelansatzes in Höhe von 7.500 € aus Verkehrssicherheitsgründen abzulehnen.

Der Gemeinderat fasst mit 6 Gegenstimmen (GR Moll, Scaffidi, Emmert, Dötzauer-Weil, Waldenmaier, Buchele)) den

B e s c h l u s s

Der Antrag auf Streichung des Mittelansatzes in Höhe von 7.500 € wird aus Verkehrssicherheitsgründen abgelehnt.

7. Antragstellung gegenüber dem Landkreis Göppingen, dass die Schlierbacher Schüler, welche mit dem Bus nach Kirchheim fahren, das Schülerticket auf im Landkreis Göppingen nutzen können.

Aufgrund des letztjährigen Antrags wurden bereits Gespräche mit der Landkreisverwaltung geführt; allerdings kam es bisher zu keiner befriedigenden Lösung. Einen entsprechenden Beschluss kann ohnehin nur der Kreistag treffen.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Ergebnis der Beratung im Verwaltungsausschuss:

Die Verwaltung wird sich entsprechend dem Antrag an die Landkreisverwaltung wenden.

Der Gemeinderat stimmt dem einhellig zu.

8. Haushaltssperre für die veranschlagten Mittel zur Erstellung eines umfassenden Sanierungskonzepts für die Dorfwiesenhalle

Der Antrag stimmt mit den bisherigen Zielsetzungen des Gemeinderats nicht überein. Im Prinzip liegen die Modelle für eine Sanierung vor; letztendlich muss nur noch der Gemeinderat darüber entscheiden, welches Modell weiter verfolgt werden soll. Die Verwaltung schlägt vor, bis Frühjahr 2011 die Grundsatzentscheidung zu treffen. Dies muss unter Beteiligung der Architekten erfolgen, wofür auch entsprechende Kosten anfallen. Zu diesem Zeitpunkt kann dann auch entschieden werden, ob die weitere Planung für ein Genehmigungsverfahren und für einen Zuschussantrag vorangetrieben werden soll. Im übrigen sieht die Konzeption der Verwaltung auch eine etappenweise Sanierung der Dorfwiesenhalle vor, so dass die Kosten nicht zusammen anfallen.

Ergebnis der Beratung im Verwaltungsausschuss:

Der Verwaltungsausschuss spricht sich dafür aus, die Mittel vom Gemeinderat mit einer Sperre zu versehen. Zunächst wird im Gremium über die weitere Vorgehensweise, die sich nach den Finanzierungsmöglichkeiten der Gemeinde richten soll, beraten.

Der Gemeinderat stimmt dem einstimmig zu.

9. Antrag auf Verlängerung und Aufstockung der Mittel für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortskernsanierung II“ – Hauptstraße 1

Eine Verlängerung und Aufstockung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortskernsanierung II“ wird 2011 ohnehin von der Verwaltung beantragt werden; damit deckt sich der Antrag mit der geplanten Vorgehensweise der Verwaltung.

Aus heutiger Sicht ist nicht davon auszugehen, dass sämtliche private Sanierungsmaßnahmen auch im beantragten Umfang durchgeführt werden. Nach Mitteilung der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg müssten deshalb noch ausreichend Mittel aus dem Sanierungsprogramm vorhanden sein, um die Maßnahme „Hauptstraße 1“ bezuschussen zu können. Von den veranschlagten Sanierungskosten in Höhe von 100.000 € für das gemeindeeigene Gebäude Hauptstraße 1 sind 60% zuwendungsfähig; davon werden 60% bezuschusst, was einem Betrag in Höhe von 36.000 € entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sanierungsmittel nach dem „Windhundverfahren“ ausbezahlt werden, d.h. wer zuerst abrechnet, hat einen vorrangigen Anspruch auf die noch zur Verfügung stehenden Zuschüsse.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats **Öffentliche Sitzung am 20.12.2010**

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Ergebnis der Beratung im Verwaltungsausschuss:

Der Verwaltungsausschuss spricht sich dafür aus, die Planansätze zu belassen; eine Freigabe der Mittel soll vom Gemeinderat gesondert in Abhängigkeit noch vorhandener Zuschüsse erteilt werden.

Der Gemeinderat stimmt dem einstimmig zu.

d) Änderungen des Haushaltsplanentwurfs

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2010 wurden die Auswirkungen der Zahlen der Novembersteuerschätzung auf den kommunalen Haushalt dargestellt. Mittlerweile hat das Finanzministerium auch die vorläufigen Beträge für die pauschalen Zuweisungen nach §§ 29 b und 29 c FAG (Kindergarten- und Kleinkindlastenausgleich) zur Verfügung gestellt. Des Weiteren liegt der Verwaltung eine aktualisierte Fortschreibung der Bevölkerungszahl 30.06.2010 vor. Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2011 sind somit folgende Veränderungen zu berücksichtigen:

- Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird nunmehr auf 3,9 Mrd. € geschätzt (bisher 3,65 Mrd. €); hier ist von Mehreinnahmen in Höhe von 99.675 € auszugehen.
- Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG) ist nunmehr ein Grundkopfbetrag von 875 € (bisher 862 €) zugrunde zu legen; unter Berücksichtigung der gestiegenen Einwohnerzahl steigt damit die Schlüsselzuweisung um 35.805 € auf 303.160 €.
- Die Kommunale Investitionspauschale wird 2011 voraussichtlich 32 € je Einwohner betragen (bisher 28 €); unter Ansatz der aktualisierten Einwohnerzahl steigt diese damit um 17.697 € auf 141.248 €.
- Der Gewerbesteuerumlagesatz wird sich von bisher 71 v.H. auf 70 v.H. vermindern; hier ist auf Grundlage der in Höhe von 1,2 Mio. € veranschlagten Gewerbesteuereinnahmen von einer um 3.529 € geringeren Gewerbesteuerumlage auszugehen.
- Mit der Erhöhung des Kopfbetrages reduziert sich der Umlagesatz für die Finanzausgleichsumlage von bisher 23,78 v.H. auf 23,72 v.H.; damit verringert sich die FAG-Umlage um 1.779 € auf 703.408 €.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

- Entsprechend der geringeren Zahl der „gewichteten Kinder“ im Alter zwischen 3 bis 7 Jahren – diese hat sich zum maßgeblichen Stand vom 01.03.2010 von 71,2 auf 61,8 Kinder verringert – reduziert sich die pauschale Zuweisung für die Kindergartenförderung nach § 29 b FAG von 157.386 € auf 143.146 €
- Gleiches gilt auch für die pauschalen Zuweisungen für die Kleinkindbetreuung nach § 29 c FAG, die sich von bislang 25.722 € auf 10.295 € reduzieren. Hier hat sich die maßgebliche Zahl der „gewichteten Kinder“ im Alter zwischen 0 bis 3 Jahren von 5,1 auf 2,4 Kinder verringert.

Die vorgenannten Zahlen werden in den Entwurf des Haushaltsplans 2011 eingearbeitet; in der Summe ergibt sich folgende Verbesserung:

Haushaltstelle	Bezeichnung	Ansatz - alt	Ansatz- neu	Differenz
1.4640.1710	Kindergartenförderung – Land	157.386 €	143.146 €	- 14.240 €
1.4640.1711	Kleinkindbetreuung – Land	25.722 €	10.295 €	- 15.427 €
1.9000.0100	Einkommensteueranteil	1.455.255 €	1.554.930 €	+ 99.675 €
1.9000.0410	Schlüsselzuweisung - Steuerkraft	267.355 €	303.160 €	+ 35.805 €
1.9000.0412	Kommunale Investitionspauschale	123.551 €	141.248 €	+ 17.697 €
1.9000.8100	Gewerbesteuerumlage	250.588 €	247.059 €	- 3.529 €
1.9000.8310	FAG-Umlage	705.187 €	703.408 €	- 1.779 €

Mehreinnahmen:	123.510 €
Wenigerausgaben:	5.308 €
Verbesserung ggü. Entwurf:	128.818 €

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen erhöht sich die veranschlagte Zuführung an den Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt entsprechend auf 379.307 €; auch kann anstelle der ursprünglich veranschlagten Rücklagenentnahme nunmehr von einer bescheidenen Rücklagenzuführung in Höhe von 69.037 € ausgegangen werden.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

e) Änderungen der mittelfristigen Finanzplanung 2012 - 2014

Die mittelfristige Finanzplanung dient dazu, auf Grundlage der gesamtwirtschaftlichen Daten die örtlichen Entwicklungstendenzen aufzuzeigen und auf dieser Grundlage den voraussichtlichen Finanzbedarf und dessen Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt auf Basis der aktuell vorliegenden Eckdaten zum Haushalt die wesentlichen Veränderungen gegenüber den bisherigen Zahlen der mittelfristigen Finanzplanung, was den Bereich des Verwaltungshaushalts betrifft:

Haushaltstelle	Bezeichnung	2012	2013	2014
1.9000.0410	Schlüsselzuweisung - Steuerkraft	+ 82.275 €	+ 26.155 €	+ 136.573 €
1.9000.8310	FAG-Umlage	- 4.933 €	+ 30.807 €	+ 11.126 €
1.9000.8320	Kreisumlage	+/- 0 €	+ 59.690 €	+ 35.419 €

Einnahmen:	+ 82.275 €	+ 26.155 €	+ 136.573 €
Ausgaben:	- 4.933 €	+ 90.497 €	+ 46.545 €
Differenz ggü. Entwurf:	+ 87.208 €	- 64.342 €	+ 90.028 €

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Der Gemeinderat fasst anschließend einstimmig den

B e s c h l u s s :

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2010 (GBl. S. 555), hat der Gemeinderat am 20.12.2010 folgende **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011** beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	9.103.917 €
davon im	
Verwaltungshaushalt	7.805.410 €
Vermögenshaushalt	1.298.507 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen von	0 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	550.000 €

§ 2 Kassenkreditermchtigungen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 €

§ 3 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;	320 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.	340 v.H.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Wasserversorgung

- Gebührenkalkulation und Neufassung der Wasserversorgungssatzung

1. Gebührenkalkulation

a) Allgemeines:

Gemäß § 78 Abs. 2 GemO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen – soweit vertretbar und geboten – aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen, d.h. vorrangig ist eine vollständige Kostendeckung anzustreben, bevor Leistungen über Steuern „subventioniert“ werden.

Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. Die Gebührensätze sind im Rahmen einer Gebührenkalkulation zu ermitteln, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Bei Versorgungseinrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen können die Gebühren so festgesetzt werden, dass sie einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Die Gemeinde Schlierbach hat eine Gewinnerzielungsabsicht im Bereich der Wasserversorgung bislang grundsätzlich ausgeschlossen und lediglich auf Basis kostendeckender Verbrauchsgebühren kalkuliert.

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient zugleich als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes sachgerecht ausüben konnte.

b) Entwicklung der Verbrauchsgebühr:

Die Verbrauchsgebühr (ohne Mehrwertsteuer) hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Ab 01.01.1993: 0,92 €

ab 01.01.1994: 0,97 €

ab 01.01.1996: 1,02 €

ab 01.01.1998: 1,07 €

ab 01.01.2007: 1,46 €

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Aus der Anlage zur Sitzungsvorlage, die die Gemeinderäte erhalten haben, ergibt sich, dass der kreisweite Durchschnitt beim Frischwasser derzeit (Stand vom 08.12.2010) derzeit bei netto 1,85 €/m³ liegt.

c) Wasserverkäufe:

In den vergangenen Jahren hat sich die in Schlierbach verkaufte Wassermenge wie folgt entwickelt:

2005:	153.307 m ³
2006:	153.170 m ³
2007:	153.081 m ³
2008:	163.517 m ³
2009:	152.905 m ³

Durchschnitt: 155.196 m³

d) Kalkulatorische Kosten:

Zu den gebührenfähigen Kosten gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Das Kommunalabgabengesetz enthält keine Vorschrift über die konkrete Höhe des Zinssatzes; angemessen im Sinne dieser Vorschrift wird ein Mischzinssatz angesehen, der sich aus dem Zinssatz für längerfristige Geldanlagen und einem längerfristigen Zinssatz für Kommunalkredite zusammensetzt. Im Hinblick auf eine kontinuierliche Gebührenpolitik sollte die Gemeinde als Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung einen langfristigen Mittelwert wählen. Die meisten Städte und Gemeinden setzen einen Einheitszinssatz zwischen 6,0 % und 6,5 % an; der aktuelle Zinssatz bei der Gemeinde Schlierbach wurde 2003 allgemein auf den Wert von 5,0 % abgesenkt und ist seitdem unverändert.

Neben einer Verzinsung des Anlagekapitals sind auch angemessene Abschreibungen bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Bei Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren insbesondere mit den Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen Hauptstraße, Kirchheimer Straße, Steingaustraße, Maybachstraße erhebliche Beträge in die Wasserversorgung investiert. Diese Investitionen wirken sich über einen entsprechenden Anstieg bei den Abschreibungen und der Verzinsung auf die kalkulatorischen Kosten aus; dies wird insbesondere auch aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich:

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

	<u>Abschreibung</u>	<u>Verzinsung</u>
2005:	45.676,00 €	17.706,00 €
2006:	46.107,00 €	69.672,00 €
2007:	46.094,00 €	71.608,00 €
2008:	50.843,49 €	74.987,30 €
2009:	62.080,53 €	77.810,39 €
2010 (Plan):	54.443,00 €	76.900,00 €
2011 (Plan):	54.155,00 €	80.143,00 €

e) Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen

Grundsätzlich sind bei der Erhebung von Benutzungsgebühren Kostenüberdeckungen die sich am Ende eines Haushaltsjahres ergeben, innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen, bzw. können Kostenunterdeckungen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Bei Versorgungseinrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen läuft die Ausgleichsvorschrift ins Leere, da diese ausdrücklich vom Kostenüberschreitungsverbot ausgenommen sind und somit einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde abwerfen dürfen.

Allerdings hat über die Verwendung eines Überschusses der Gemeinderat zu beschließen; hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung im Rahmen der Gebührenkalkulation.

In diesem Zusammenhang wird die Prüfungsfeststellungen des Kreisprüfungsamts hingewiesen, wonach der Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen künftig entsprechend den Hinweisen der Gemeindeprüfungsanstalt vorgenommen werden sollte.

f) Kalkulationsgrundlagen

Die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation beruht auf folgenden Rahmendaten:

- Wasserverbrauch: Mehrjähriger Durchschnittswert mit 156.000 m³
- Kalkulatorische Verzinsung: Restbuchwertmethode
- Kalkulatorischer Zinssatz: Einheitlicher Mischzinssatz für Fremd- und Eigenkapital in Höhe von 5,0 %
- Kalkulatorische Abschreibungen: Für die Ermittlung werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zugrunde gelegt

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

- **Kostenüberdeckungen:** Die Kostenüberschreitung des Jahres 2008 wird in Höhe von 15.699,59 € bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Auf einen Ausgleich der Kostenüberschreitungen der Vorjahre (2006 und früher) wird verzichtet.
- **Kostenunterdeckungen:** Die Kostenunterschreitung des Jahres 2007 wird in Höhe von 32.144,08 € bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Die Kostenunterschreitung des Jahres 2009 in Höhe von 39.555,14 € wird vorerst nicht ausgeglichen und vorgetragen. Auf einen Ausgleich der Kostenunterschreitungen der Vorjahre (2006 und früher) wird verzichtet.

Die einzelnen Zahlen, die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt werden, finden sich auch im Haushaltsplanentwurf 2011 wieder.

2. Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schlierbach stammt aus dem Jahr 1997, die auf der seinerzeit gültigen Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg basiert. Bereits Ende 2006 wurde eine neue Mustersatzung veröffentlicht. Nach einem Zeitraum von mehr als 10 Jahren ist eine komplette Neufassung sinnvoll, anstatt lediglich an mehreren Stellen kleinere Änderungen vorzunehmen, die aufgrund der rechtlichen Entwicklung notwendig sind.

Zusammenfassend dargestellt, führt die Anpassung an die aktuelle Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg zu folgenden Änderungen gegenüber der bislang gültigen Satzung der Gemeinde:

- Anpassung an die neue Rechtschreibung
- Erweitertes Zutrittsrecht (§ 12 WVS) durch Ergänzungen des Wassergesetzes
- Definition des Außenbereichs unter Hinweis auf § 35 BauGB (§ 16 WVS)
- Bei den Bestimmungen zur Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 22 WVS) wurde der statische Verweis auf das Eichgesetz gestrichen.
- Ablesung (§ 23 WVS) dahingehend formuliert, dass sowohl die Ablesung durch einen Beauftragten der Gemeinde oder im Rahmen der „Selbstablesung“ möglich ist.
- Anstelle der förmlichen „Zustellung“ ist künftig die „Bekanntgabe“ des Beitragsbescheids maßgebend (§ 27 Abs. 1 WVS)
- Entsprechend § 27 KAG ruht der Beitrag kraft Gesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück – die in der Satzung enthaltene Formulierung kann daher entfallen (§ 27 Abs. 3 WVS)

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

- Die Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des Beitragsmaßstabs für den Wasserversorgungsbeitrag werden analog den Bestimmungen der Abwassersatzung formuliert (§§ 25 – 39 WVS).
- Der bislang als DM-Betrag ausgewiesene Beitragssatz für den Wasserversorgungsbeitrag wurde auf Euro umgestellt (§ 36 WVS)
- Anpassung der Verbrauchsgebühren entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats und ergänzende Formulierungen bei Bauwasser (§ 43 WVS)
- Anpassung der Formulierungen zum Entstehen der Beitragsschuld (§ 46 WVS).
- Die Formulierungen zur Fälligkeit der Vorauszahlungen wird an die Vorgehensweise in der Praxis angepasst (§ 48 WVS)
- Eine gesonderte Formulierung zur Verjährung von Schadensersatzansprüchen ist entbehrlich, so dass der bisherige § 52 WVS komplett entfällt

GR Moll erklärt, die Erhöhung der Wassergebühren sei lange in der Fraktion der CDU diskutiert worden. Die Kalkulation soll künftig zeitnaher überprüft werden. Es gelte das Verursacherprinzip: derjenige der verbraucht, soll auch bezahlen. Der Steuerzahler soll nicht den Wasserpreis subventionieren.

Auch GR Feldsieper bittet, die Kalkulation künftig regelmäßig durchzuführen. GAR Mayer ergänzt, dass er bereits im Verwaltungsausschuss zugesagt habe, künftig im Regelfall jährlich eine Überprüfung der Wasser- und Abwassergebühren vorzulegen.

Anschließend fasst der Gemeinderat mit 1 Gegenstimme (GR Leins) den

B e s c h l u s s :

1. Die vorliegende Gebührenkalkulation der Verbrauchsgebühr wird genehmigt.
2. a) Die Kostenüberdeckung des Jahres 2008 wird im Rahmen der Gebührenkalkulation 2011 in Höhe von 15.699,59 € ausgeglichen.
b) Die Kostenunterdeckung des Jahres 2007 wird im Rahmen der Gebührenkalkulation 2011 in Höhe von 32.144,08 € ausgeglichen.
c) Die Kostenunterdeckung 2009 in Höhe von 39.555,14 € wird vorgetragen.
d) Auf einen Ausgleich der Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen der Jahre 2006 und früher wird endgültig verzichtet.
3. Mit Wirkung vom 01.01.2011 wird die Verbrauchsgebühr für die Abgabe von Trinkwasser auf 1,86 €/m³ festgesetzt.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Daran anschließend fasst der Gemeinderat einstimmig den

B e s c h l u s s :

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Schlierbach (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, so-

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

weit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 43 Abs. 5 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeleim im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

§ 16

Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde/Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

§ 21 Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wassermesser) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde abgelesen oder sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Abschlussnehmer selbst abzulesen.
- (2) Im Falle der Ablesung durch einen Beauftragten der Gemeinde hat der Anschlussnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Im Falle der Selbstablesung sind die Ableseergebnisse in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzähler-schacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit dem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Geschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte bauliche Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Betragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gemäß § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,34 Euro.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 35 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 4. In den Fällen des § 35 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 35 Nr. 4
 - a) mit dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans bzw. dem In-Kraft-Treten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

6. In den Fällen des § 35 Nr. 5, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrags vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.
- (2) Für die Bereithaltung von Wasser werden Bereitstellungsgebühren erhoben.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

§ 41 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenngroße von:

Maximaldurchfluss (Q_{max})	3 und 5	7 und 10	20	30	m ³ /h
Nenndurchfluss (Q_n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15	m ³ /h
Euro/Monat	2,00	3,00	6,00	12,00	

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,86 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 1 berechnet.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

§ 44

Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46

Entstehung der Gebährenschild

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebährenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebährenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebährenschild für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

§ 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden jeweils zum 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zur Zahlung fällig.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats

Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

§ 54 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 13.10.1997 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Kinder- und Bildungshaus

a) Zustimmung zur Ausschreibung des Bauvorhabens

Aktueller Kostenstand

Die Kostenberechnung vom 03.11.2010 beläuft sich auf 2.237.494,00 €. Inzwischen wurden verschiedene Einsparungen vorgenommen, die das Projekt jedoch nicht wesentlich einschränken. Darunter fällt:

- Der Glasgang zwischen Schule und Kindergarten ist nur noch überdacht und nicht mehr eingehaust.
- Für die Faltwände in der Ebene 0 und Ebene 1 werden kostengünstigere Lösungen entwickelt.
- Die Küchenausstattung war für die Kostenberechnung zu üppig und entsprach auch nicht den Vorstellungen der Verwaltung.
- Den Regionalzuschlag für das Kinder- und Bildungshaus sieht die Verwaltung nicht für gerechtfertigt an, da eine öffentliche Ausschreibung vorgenommen wird.
- Kosteneinsparungen im Außenbereich durch eine geänderte Planung für die Außenplanung. Die Kosten liegen nunmehr im Rahmen der früheren Kostenschätzung.
- Mehrkosten kommen hinzu für den Sonnenschutz auf der Westseite, dies ist für den praktischen Betrieb auch unerlässlich.

Dadurch ergibt sich eine neue Kostenberechnung in Höhe von 2.098.629,00 €. Das Einsparungspotential bei den technischen Gewerken wurde noch nicht vollständig ausgelotet, dies ist im Moment auch nicht erforderlich, da der Fachingenieur z.B. bei der Ausstattung der Sanitärgegenstände erst die Vorlage machen wird, wenn die Ausschreibung erfolgt, dies dürfte vor Frühjahr 2011 nicht erfolgen. Letztendlich ist für die tatsächliche Kostenentwicklung das Ausschreibungsergebnis entscheidend. Dabei rechnet die Verwaltung mit einem günstigeren Ergebnis, wenn eine Ausschreibung Ende des Jahres 2010 bzw. Anfang 2011 erfolgt, da die Betriebe im zweiten Halbjahr 2010 vollständig ausgelastet waren.

Auch der vorliegende Planungsumfang wurde überprüft. Einsparungspotential sieht die Verwaltung nicht, nachdem das Konzept mit dem KVJS in Stuttgart abgestimmt worden ist. Die Nebenräume im Krippenbereich enthalten eine Mischnutzung die bei optimalster Planung eine jeweils gesonderte Nutzung vorsehen. Ein entsprechendes Schreiben des KVJS der für die Betriebserlaubnis zuständig ist, liegt vor.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Weitere Vorgehensweise

Nachdem die Kostenberechnung des Büros Baldauf vorlag hat die Verwaltung zusammen mit dem Architekten Einsparungsvorschläge ausgearbeitet. Eine weitere Reduzierung der Kosten ist in einzelnen Bereichen noch möglich u. a. auch bei den vorbereitenden Maßnahmen.

Diese Beträge können noch nicht entgültig beziffert werden und wären erst dann möglich wenn die Ausstattungsdetails für den Neubau im Gremium besprochen werden.

Um günstigere Preise zu erzielen hat sich die Verwaltung zusammen mit dem Architekten entschlossen den Rohbau und den Holzbau getrennt auszuschreiben, dies dürfte Anfang 2011 möglich sein. Erst danach werden die Ausstattungsstandards im Gremium besprochen.

Dringlichkeit für die Ausschreibung

Die Kleinkindgruppe wurde im vorhandenen Kindergarten Max-Eyth-Straße als provisorische Lösung am 01. Oktober eröffnet. Schon kurz nach der Eröffnung bekundeten mehrere Eltern weiteres Interesse, das wir im Jahr 2011 nicht befriedigen können. Bereits im Oktober 2011 läuft die Fristgenehmigung für die provisorische Gruppe in der Max-Eyth-Straße ab. Die Verwaltung erhofft sich eine Verlängerung wenigstens bis zum Frühjahr 2012. Der aktuelle Mensabetrieb für die Grund- und Hauptschule ist "sehr provisorisch". Die Verwaltung strebt deshalb einen Baubeginn im März/April 2011 an, allerdings sollten bis zu diesem Zeitpunkt schon die vorbereitenden Maßnahmen gelaufen sein, angesichts der Witterungsverhältnisse ist diese Planung mit Unsicherheiten verbunden. Eine Fertigstellung des Bauvorhabens sollte wenigstens bis zum Frühjahr 2012 angestrebt werden.

Natürlich war es für das Gremium sehr unbefriedigend, wenn die Kostenschätzung nach oben geht und die spätere Kostenberechnung nochmals deutlich darüber liegt. Bei einem Vergleich mit ähnlichen Vorhaben anderer Kommunen, liegt die Kostenberechnung immer noch im Rahmen bzw. im "unteren Bereich". Alternativen für das Projekt, wie bereits in der letzten Technischen Ausschusssitzung angesprochen, zwingen sich der Gemeinde derzeit nicht auf.

GR Moll ist der Auffassung, dass sich der Gemeinderat bislang darin einig war, dass das Kinder- und Bildungshaus in der bisher geplanten Form errichtet werden soll. Dazu sollte man stehen. In diesem Zusammenhang spricht er sich für eine Verglasung des Verbindungsganges zwischen Schule und Neubau aus.

GR Beier meint, dass Gemeinderäte bei den Gesprächen mit den Architekten hinzugezogen werden sollen. Dem widerspricht BM Schmid und erklärt, dies sei Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Einsparungskonzepte würden im Technischen Ausschuss und im Gemeinderat beraten, so dass die Gemeinderäte in allen Dingen einbezogen seien.

GR Feldsieper schlägt vor, den Verbindungsgang „doppelt“, also mit und ohne Verglasung auszuschreiben.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats

Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Nach weiterer Beratung fasst der Gemeinderat einstimmig den

B e s c h l u s s :

1. Der Gemeinderat stimmt dem Neubau des Kinder- und Bildungshauses entsprechend der vorliegenden Kostenberechnung zu. Die Ausschreibung und die Vorbereitung hierzu, soll von der Verwaltung veranlasst werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt weitere Einsparungsalternativen bei den restlichen Gewerken zusammen mit den Architekten zu prüfen.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Kinder- und Bildungshaus b) Bauvorbereitende Maßnahmen

In der letzten Gemeinderatssitzung hat das Gremium einer Ausschreibung für bauvorbereitende Maßnahmen beim Kinder- und Bildungshaus zugestimmt. Es geht dabei um Erdarbeiten für Hausanschlüsse, für die Verlegung einer Kanalisation sowie Umlegung von vorhandenen Wasser- und Heizungsleitungen. Zu den Arbeiten gehören auch der Einbau von mehreren Schächten, Bauzäune und verschiedene Baustelleneinrichtungsgegenstände. Auf die beschränkt öffentliche Ausschreibung gingen folgende Angebote ein:

1. Erdarbeiten

Nr.	Firma	Angebotspreis	Preisnachlass	Angebotssummen nach Prüfung	Rangfolge
1	Gansloser, Reichenbach	(keine Veröffentlichung im Internet)			
2	Retter, Ebersbach				
3	Waggershauser, Kirchheim				
4	Gebr. Lutz, Reichenbach				
5	Moll, Gruibingen				
6	Wolm, Wernau				
7	Feess, Kirchheim				
8	Regelmann, Ebersbach				
9	Prenzel, Bissingen-Teck				

2. Umverlegung der Versorgungsleitungen, Heizung und Sanitär

Nr.	Firma	Angebotspreis	Preisnachlass	Angebotssummen nach Prüfung	Rangfolge
1	Heizbau Maier, Köngen	(keine Veröffentlichung im Internet)		-	-
2	Bezler, Kirchheim				
3	Zeller, Göppingen				
4	Schneider, Ebersbach				

(brutto)

Nachdem die Submission erst am 15.12.2010 war, konnten die Ingenieurbüros die eingereichten Angebote nicht mehr rechnerisch überprüfen. Die rechnerisch überprüften Angebote liegen bis zur Gemeinderatssitzung vor. In der Kostenberechnung sind für die bauvorbereitenden Maßnahmen rund 120.000,-- € veranschlagt.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Die jeweils günstigsten Anbieter liegen mit insgesamt 94.923,11 € unter der Kostenberechnung.

Der Gemeinderat fasst einstimmig den

B e s c h l u s s :

Die bauvorbereitenden Maßnahmen am Kinder- und Bildungshaus werden an den jeweils günstigsten Anbieter vergeben:

- a) Erdarbeiten: Firma Fees, Kirchheim/Teck zum Angebotspreis von 55.400,90 €
- b) Umverlegung der Versorgungsleitung: Firma Schneider Ebersbach zum Angebotspreis von 39.522,21 €

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats

Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Bausachen

Keine Veröffentlichung

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Sonstiges

Planung einer Ampelanlage an der Einmündung der Auchttertstraße in die B 297

Das Straßenbauamt plant im Einvernehmen mit dem Straßenverkehrsamt und der Polizeidirektion die Installation einer Ampelanlage an der Einmündung der Auchttertstraße in die B 297. In diesem Zusammenhang wird am Ende der Auchttertstraße zur Trennung von Links- und Rechtsabbiegern eine weitere Verkehrsinsel gebaut. Die Rechtsabbieger (Richtung Albershausen) sind von der Ampelregelung nicht betroffen, hier bleibt das „STOP“-Zeichen. Die Grünphasen werden verkehrsabhängig gesteuert. Zur Erleichterung des Überquerens der Bundesstraße wird im westlichen Bereich (bei der Mittelinsel) eine Fußgängerampel („Druckknopfampel“) angebracht. Eine detaillierte Planung wird Anfang 2011 vom Straßenbauamt vorgelegt. Die Einrichtung der Lichtzeichenanlage ist im Jahr 2011 vorgesehen.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats **Öffentliche Sitzung am 20.12.2010**

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Jahresrückblick 2010

BM Schmid gibt folgenden Jahresrückblick auf das ablaufende Jahr 2010:

„Werte Damen und Herren,

die heutige Tagesordnung hat sich überwiegend mit unseren Projekten im nächsten Jahr befasst. Dennoch will ich noch einen kurzen Blick zurück werfen. Das Jahr 2010 erlebten wir als Jahr der Gegensätzlichkeit:

- Gestartet aus der wirtschaftlich tiefsten Krise der Nachkriegszeit werden wir nach der neuen Prognose des Kieler Instituts für Weltwirtschaft (IfW) voraussichtlich ein Wirtschaftswachstum von 3,7 % im Jahr 2010 noch erreichen (Stand 16.12. 2010).
- Auf Landkreisebene werden wir als steuerstärkste Kommune geführt, andererseits setzt sich im laufenden Jahr der Einbruch bei der Gewerbesteuer fort. Wir haben mit die niedrigste Steuerkraftsumme.
- Das wirtschaftliche Wachstum schlägt sich nicht unmittelbar im Haushalt unserer Gemeinde in Form von höheren Steuereinnahmen nieder, trotzdem werden wir im laufenden Jahr gegenüber den ursprünglichen Planzahlen ein günstigeres Ergebnis erreichen.
- Die Gemeinde weist im Haushalt den größten Fehlbetrag der letzten Jahrzehnte aus, trotzdem konnte im laufenden Jahr, dank der Rücklagen, noch ein beachtliches Investitionsvolumen bewältigt werden. Dabei wird deutlich, dass sich die Rücklagenbildung in guter Zeit ausbezahlt hat.

Diese Investitionen und das Aufgabenpensum im Gremium und in der Verwaltung will ich noch stichwortartig zusammenfassen:

- Erschließung des Auwärter Areals, mit öffentlicher Grünfläche, sowie Neukanalisierung sowie Wasserleitung in der Hölzerstraße. Dazu kommt noch die Erschließung westlich der Hölzerstraße.
- Förderung von privaten Maßnahmen im Sanierungsgebiet
- Private Erschließung des früheren Geländes der Strumpffabrik Auwärter, wobei das Gelände für eine Friedhofserweiterung und der Erschließung des künftigen Baugebiets Breiteweg II erworben werden konnte.
- Sanierung von gemeindeeigenen Wohngebäuden in der Teckstraße und der Uhlandstraße.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

- Der Baubeginn für das Kinder- und Bildungshaus verzögerte sich zwar um wenige Monate, allerdings konnten wir das komplexe Planverfahren abschließen.
- Erstmals ist die Gemeinde im Herbst in die Krippenbetreuung eingestiegen.
- Das Bildungshaus war ebenso ein Thema wie die Ganztagesbetreuung in der Grundschule. Vor wenigen Tagen wurde Schlierbach in das Pilotprojekt 3 – 10 vom Kultusministerium aufgenommen.
- Ein gewaltiger Kraftakt mit 4 weiteren Kommunen war der Aufbau einer gemeinsamen Werkrealschule sowie Mensaverpflegung, dies auch noch ohne lange Vorbereitung.

Dies war nicht alles: Denken Sie an den Bürgerempfang, Bürgermeisterwahl, Überarbeitung der Haushaltsstruktur mit Kostenreduzierung und Ausschöpfung der Einnahmen, Abwassersplitting, Vorbereitungen für das Baugebiet Breitweg II, Energiethemen, gemeinsame Projekte mit den Voralbkommunen beim CO²-Verminderungs- und Energieeinsparungsprogramm und Vieles mehr. Zur Bürgermeisterwahl noch ein persönliches Wort: ich bin dankbar für das erneute Vertrauen und, dies ist nicht selbstverständlich, dass es im Vorfeld sowohl im Gemeinderat als auch in den Diskussionen im Vorfeld sehr sachlich abgelaufen ist.

Das Arbeitspensum im Gemeinderat kommt durch 13 Gemeinderatssitzungen mit über 200 Tagesordnungspunkten und durch 11 Ausschusssitzungen mit über 67 Tagesordnungspunkten zum Ausdruck – die verwendete Arbeitszeit habe ich nicht nachgerechnet, aber geschätzt rund 80 Stunden.

Eines erfüllt mich schon mit einer gewissen Sorgen: Die gesellschaftliche Beteiligung am politischen Willensbildungsprozess. Ein Beleg ist die weiter abnehmende Wahlbeteiligung und ein Blick auf die Wortschöpfungen des Jahres 2010 bestätigt die Sorge. So steht an erster Stelle, „Wutbürger“, an zweiter Stelle „Stuttgart 21“ und unter den ersten 10 fällt "schottern", dem Unbrauchbarmachen von Bahnstrecken. Wie schwierig der Beteiligungsprozess ist, sieht man auf örtlicher Ebene. Die Projektgruppen Schlierbach 2020 leisten zwar gute Arbeit, aber einen breiten Beteiligungsprozess können sie noch nicht bewirken. Aber wir werden an dem eingeschlagenen Weg weiter arbeiten, u.a. mit Projektgruppen wie wir sie auch beim Kinder- und Bildungshaus eingerichtet haben. Die Weiterentwicklung zu einer Bürgergesellschaft wird wohl ein schwieriger und langer Weg sein.

Am Ende des Jahres darf mich bei Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats, für die Mitgestaltung und Weiterentwicklung unserer Gemeinde sehr herzlich bedanken. Trotz der ungünstigen Rahmenbedingungen können wir wieder Beachtliches vorweisen. Mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2011 haben wir heute bereits die Eckpfeiler für unser Arbeitspensum für das

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

nächste Jahr eingeschlagen. Der Entwicklung im nächsten Jahr dürfen wir mit vorsichtigem Optimismus begegnen. In den Dank beziehe ich auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, die im Rathaus, Kindergärten, Schule oder Bauhof mit zur Umsetzung des gewaltigen Arbeitspensums beigetragen haben.

Eines muss ich mit großem Respekt festhalten, wir können auf breiter Ebene eine ehrenamtliches Engagement feststellen: dazu zähle ich alle Vereine, kirchlichen Gruppen oder Menschen, die sich sozial oder in der Schule bzw. Kindergarten oder auch anderen privaten und öffentlichen Organisationen einsetzen. Allen Beteiligten darf ich an dieser Stelle wieder einen herzlichen Dank sagen. Das ist Gemeinschaft, so hat ein Philosoph und Kunsthistoriker einmal gesagt, wenn jeder von jedem empfängt und jeder jedem danken kann.

Woran fehlt es am meisten uns Menschen, zumindest in unserem Land. Nein es ist nicht das Geld, es ist die „Zeit“. Wen Sie fragen kaum einer hat Zeit, obwohl die Menschen noch nie so viel Urlaub hatten, die Arbeitszeit insgesamt gesunken ist und die Menschen, die ein gewaltiges Arbeitspensum aufbringen noch die meiste Zeit zur Verfügung haben. Deshalb möchte ich ein ganzes Bündel von Zeitwünschen nach einem irischen Sprichwort gerade für die Weihnachtszeit mit auf den Weg geben:

„Nimm dir Zeit zum Arbeiten, es ist der Preis des Erfolges, nimm Dir Zeit zum Denken, es ist die Quelle der Kraft. Nimm Dir Zeit zum lesen, es ist der Brunnen der Weisheit, nimm Dir Zeit zum Träumen, es ist der Weg zu den Sternen. Nimm Dir Zeit zum Lieben, es ist der Schlüssel zum Glück. Nimm Dir Zeit zum Lachen, es ist die Musik der Seele“

Nun wünschen ich allen ein geruhames frohes Weihnachtsfest im Kreis Ihrer Familie, Freunden und Bekannten. Viel Kraft, Gesundheit und Zuversicht möge Sie auch im Jahr 2011 begleiten.“

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats

Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Anfragen

Von den Gemeinderäten werden keine Anfragen gestellt.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats

Öffentliche Sitzung am 20.12.2010

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 13 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Kurz	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Beginn : 18.00 Uhr

Ende : 19.40 Uhr

Zur Beurkundung!

Bürgermeister:

Schriftführer:

Gemeinderat:

Gemeinderat: